



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Per E-Mail: [REDACTED]t.de

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

27. April 2023

Mein Geschäftszeichen
5050-0004#2023/0002-
0801 8704.0026
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.03.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Feyrer
Michael.Feyrer@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2222
06131 16-172222

Antrag nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Genehmigungen und Umweltgutachten für den Verkehrslandeplatz Worms

Sehr geehrte [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. März 2023, mit der Sie einen Antrag nach § 11 LTranspG bzw. § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt haben und um die Zurverfügungstellung von „Genehmigungen, Umweltgutachten... des Flugplatzes Worms seit Eröffnung (1957)“ bitten, sowie unser Antwortschreiben vom 3. April 2023.

Zusätzlich zu den Genehmigungsunterlagen, die Sie mit unserem Antwortschreiben bereits erhalten haben, übersenden wir Ihnen anbei den Planfeststellungsbeschluss der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 10. März 1964. Aufgrund des langen Zeitabstands, der zwischenzeitlich erfolgten Zuständigkeitswechsel auf Behörden-seite sowie des Wechsels beim Betreiber des Flugplatzes Worms konnte dieses Dokument erst mit gewissem zeitlichen Verzug aufgefunden werden. Hierfür bitten wir um Verständnis. Schwärzungen in dem beigefügten Planfeststellungsbeschluss dienen dem Schutz persönlicher Daten.

Im Übrigen verweisen wir auf unser vorangegangenes Antwortschreiben, in dem wir dargelegt haben, dass weitere Unterlagen im Sinne Ihrer Anfrage, also luftverkehrsrechtliche Genehmigungsentscheidungen bzw. diesen zugrundeliegende Umweltgutachten, nach derzeitigem Kenntnisstand bei den rheinland-pfälzischen Landesluftfahrtbehörden nicht vorliegen.



Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 1964